

# Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder (§ 18 Abs. 4f UStG)

Abkürzungen: AO	= Abgabenordnung	SEPA	= Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	UStAE	= Umsatzsteuer-Anwendungserlass
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
jPöR	= juristische Person des öffentlichen Rechts	UStG	= Umsatzsteuergesetz
OE	= Organisationseinheit		

## Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten (OE) des Bundes und der Länder **im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG** ist auszufüllen, wenn eine OE des Bundes oder der Länder erstmals ab 01.01.2023 Umsätze zu erklären hat oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt, um am innergemeinschaftlichen Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr teilzunehmen. **JPöR, die keine OE des Bundes oder der Länder sind, verwenden den Fragebogen FsE jPöR.**

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuterungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

## Hinweis

Für OE des Bundes und der Länder gilt die Regelung des § 18 Abs. 4f UStG. Als überschritten gelten:

- die Erwerbsschwelle i.H.v. 12.500 EUR (§ 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG)
- der Umsatzbetrag i.H.v. 17.500 EUR (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- die Umsatzschwelle i.H.v. 10.000 EUR (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG)
- der Steuerbetrag i.H.v. 7.500 EUR (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG)
- die Summe der Bemessungsgrundlagen i.H.v. 50.000 EUR (§ 18a Abs. 1 Satz 2 UStG)
- die Umsatzgrenzen i.H.v. 22.000 EUR und 50.000 EUR (§ 19 Abs. 1 UStG)
- die Umsatzgrenze i.H.v. 600.000 EUR (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Sollten steuerliche Wahlrechte bestehen, können diese trotz eines dezentralen Besteuerungsverfahrens nur einheitlich ausgeübt werden, sofern deren Rechtsfolgen das gesamte Unternehmen der Gebietskörperschaft erfassen.

# Fragebogen

## Allgemeine Angaben

### Zeile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus die jPöR ihr Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann anordnen, dass eine andere als die nach § 21 Abs. 1 AO örtlich zuständige Finanzbehörde die Besteuerung einer jPöR des jeweiligen Landes übernimmt (§ 18 Abs. 4g UStG). Bitte beachten Sie auch eine ggf. bestehende abweichende Zuständigkeitsregelung.

### Zeile 5 und 6

Bitte geben Sie den vollständigen Namen der OE der jPöR an. Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen. OE der jPöR sind jeweils einzeln die Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder, die obersten Landes- oder Bundesbehörden, die Behörden der nachgeordneten Bereiche, die Gerichte, die Landes- oder Bundesbeauftragten mit Eigenständigkeit außerhalb eines Ressorts sowie vergleichbare Einrichtungen. Die Trägerkörperschaft ist die dienstvorgesezte Behörde (z.B. Organisationseinheit: Landesamt für Verbraucherschutz - Trägerkörperschaft = Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes XY).

Durch Organisationsentscheidungen können innerhalb einer Organisationseinheit gebildete Einheiten, z.B. Abteilungen, Gruppen, Referate o.ä., als zusätzliche untergeordnete Organisationseinheiten gebildet werden. Gleichmaßen kann die übergeordnete Organisationseinheit durch Organisationsentscheidung beschließen, die Rechte und Pflichten der untergeordneten Organisationseinheiten selbst wahrzunehmen oder den Zusammenschluss von Organisationseinheiten zu regeln.

Sämtliche Organisationsentscheidungen können nur mit Wirkung für die Zukunft getroffen werden.

### Zeilen 12 bis 18

Der gesetzliche Vertreter einer (OE der) jPöR ist die Person, die nach Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift dazu berufen ist, für die OE/jPöR zu handeln.

### Zeilen 19 bis 30

Lässt sich die OE der jPöR - partiell oder umfassend - durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Die OE der jPöR kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. ihre steuerliche Beratung sein. Sofern dies gewünscht ist, geben Sie bitte die Kontaktdaten an.

### ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt übermittelt oder von Ihrer steuerlichen Beratung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch angezeigt werden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

### Zeilen 31 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den/die Kontoinhaber(in) an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u.a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) sind dem Finanzamt gesondert mitzuteilen.

Sofern die OE der jPöR am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, übermitteln Sie das SEPA-Lastschriftmandat bitte gesondert. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie die Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

## Tätigkeit

### Zeilen 42 bis 45

Bitte geben Sie an, welche umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten die OE der jPöR ausführt. Verwenden Sie ggf. ein gesonderter Blatt, sofern mehrere derartige Tätigkeiten ausgeführt werden. Ist die OE der jPöR mit einer oder mehreren Tätigkeiten wegen der Regelungen des § 2b UStG erstmals ab 01.01.2023 umsatzsteuerrechtlich zu erfassen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

## Umsatzsteuer

### Zeilen 46 bis 49

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz der OE der jPöR (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) im Jahr der Betriebseröffnung, des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres bzw. des laufenden Kalenderjahres an, falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist. Einnahmen aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne sind nicht zu berücksichtigen.

### Zeilen 57 bis 60

Bitte geben Sie an, ob

- die OE der jPöR bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat

oder

- die OE der jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass die OE der jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung für die OE der jPöR mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

### Zeilen 61 bis 66

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 58 bzw. in Zeile 60 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.

### ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Bei OE von jPöR ist Voranmeldungszeitraum stets der Kalendermonat. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de) erhalten. Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (**Dauerfristverlängerung**). Auf Grund der Verpflichtung der OE der jPöR zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Die Beantragung der Dauerfristverlängerung ist kein Wahlrecht im Sinne von § 18 Abs. 4f Satz 7 UStG. Eine einheitliche Ausübung der Beantragung durch den Bund / das jeweilige Land ist nicht erforderlich.